

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Gesundheitsberufsregister-Gesetzes |
| Artikel 2 | Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes |
| Artikel 3 | Änderung des MTD-Gesetzes |

Artikel 1

Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes

Das Gesundheitsberuferegister-Gesetz (GBRG), BGBl. I Nr. 87/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 22 ... Streichung bei Berufseinstellung“ folgender Eintrag eingefügt:

„§ 23 ... Höherqualifizierung“

2. In § 4 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Absatzbezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

3. In § 4 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(5)“ und nach dem Wort „Arbeiterkammern“ wird die Wortfolge „sowie die Gesundheit Österreich GmbH“ eingefügt.

4. In § 6 Abs. 4 wird der Ausdruck „1 bis 4“ durch den Ausdruck „1 bis 3“ ersetzt.

5. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist eine Strafregisterbescheinigung oder ein vergleichbarer Nachweis jenes oder jener Staaten, in dem bzw. in denen sich der/die Berufsangehörige in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als sechs Monate aufgehalten hat, vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Antrags nicht älter als drei Monate sein.“

6. In § 15 Abs. 8 entfallen der zweite bis vierte Satz.

7. Nach § 15 Abs. 8 wird folgender Abs. 8a eingefügt:

„(8a) Mit Einwilligung der Absolventen/-innen können

1. Träger von Fachhochschulstudiengängen für Gesundheitsberufe gemäß § 1 Abs. 2 an die Gesundheit Österreich GmbH sowie

2. Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und Lehrgänge für Pflegeassistenz an die Bundesarbeitskammer bzw. die zuständige Arbeiterkammer

von ihnen ausgestellte Qualifikationsnachweise auf elektronischem Weg übermitteln. In diesem Fall entfällt die Vorlage der Nachweise gemäß Abs. 1a Z 4.“

8. In § 15 Abs. 10 letzter Satz wird die Wortfolge „binnen einer Woche“ durch die Wortfolge „längstens binnen eines Monats“ ersetzt.

9. § 19 Abs. 2 Z 4 entfällt.

10. Nach § 22 wird folgender § 23 samt Überschrift eingefügt:

„Höherqualifizierung

§ 23. (1) Berufsangehörige, die

1. als Pflegeassistenten/-innen oder Pflegefachassistenten/-innen in das Gesundheitsberuferegister eingetragen sind und
2. in der Folge einen Qualifikationsnachweis in der Pflegefachassistenz bzw. im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege erwerben,

sind gleichzeitig mit der Eintragung des in Z 2 genannten Gesundheits- und Krankenpflegeberufs hinsichtlich des in Z 1 genannten Gesundheits- und Krankenpflegeberufs von der Registrierungsbehörde aus dem Gesundheitsberuferegister zu streichen.

(2) Anlässlich der Streichung gemäß Abs. 1 ist der bisherige Berufsausweis durch die Registrierungsbehörde einzuziehen.“

11. In § 29 erhalten der zweite Abs. 5 die Bezeichnung „(6)“ und der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(7)“, folgender Abs. 8 wird angefügt:

„(8) Mit 1. Jänner 2021 tritt § 19 Abs. 2 Z 4 außer Kraft. Vor dem 1. Jänner 2021 gemäß § 19 in der Fassung vor der Novelle BGBI. I Nr. xx/2019 ausgestellte Berufsausweise behalten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer ihre Gültigkeit.“

Artikel 2

Änderung des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes

Das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG), BGBI. I Nr. 108/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2b Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Anzeige (§ 7),“

2. In § 30 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

3. In § 40 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Der auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann“ ersetzt.

4. § 40 Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 ist die Gesundheit Österreich GmbH zu benachrichtigen.“

5. In § 40 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „durch die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „durch den auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Landeshauptmann“ ersetzt.

6. § 40 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Gesundheit Österreich GmbH ist zu benachrichtigen.“

7. In § 40 Abs. 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „der gemäß Abs. 1 zuständige Landeshauptmann“ ersetzt.

8. In § 91 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Der auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann“ ersetzt.

9. § 91 Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 ist die Gesundheit Österreich GmbH zu benachrichtigen.“

10. In § 91 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „durch die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „durch den auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständigen Landeshauptmann“ ersetzt.

11. § 91 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Gesundheit Österreich GmbH ist zu benachrichtigen.“

12. In § 91 Abs. 5 und 6 wird jeweils die Wortfolge „die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „der gemäß Abs. 1 zuständige Landeshauptmann“ ersetzt.

13. Dem § 117 wird folgender Abs. 34 angefügt:

„(34) Mit 1. Jänner 2021 treten die §§ 40 und 91 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 in Kraft. Die zum Ablauf des 31. Dezember 2020 anhängigen Verfahren gemäß §§ 40 und 91 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.“

Artikel 3

Änderung des MTD-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 1c Abs. 1 wird am Ende der Z 3 ein Beistrich angefügt und folgende Z 4 eingefügt:

„4. der Anzeige (§ 11e)“

2. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „Die auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „Der (Die) auf Grund des Berufssitzes oder Hauptwohnsitzes zuständige Landeshauptmann (Landeshauptfrau)“ ersetzt.

3. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Über die Entziehung der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 ist die Gesundheit Österreich GmbH zu benachrichtigen.“

4. In § 12 Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „durch die auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „durch den (die) auf Grund des Hauptwohnsitzes zuständige(n) Landeshauptmann (Landeshauptfrau)“ ersetzt.

5. § 12 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Die Gesundheit Österreich GmbH ist zu benachrichtigen.“

6. In § 12 Abs. 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „die gemäß Abs. 1 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde“ durch die Wortfolge „der (die) gemäß Abs. 1 zuständige Landeshauptmann (Landeshauptfrau)“ ersetzt.

7. Dem § 36 wird folgender Abs. 26 angefügt:

„(26) Mit 1. Jänner 2021 tritt § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2020 in Kraft. Die zum Ablauf des 31. Dezember 2020 anhängigen Verfahren gemäß § 12 sind nach der vor diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fortzusetzen und abzuschließen.“